



Information zur möglichen Energiesteuerrückerstattung von HVO 100 und Klimadiesel 25

Steuerentlastung gemäß § 56 und 57 Energiesteuergesetz

„Beim Kraftstoff HVO 100 und Klimadiesel 25 handelt es sich um ein durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnenes, paraffinisches Gasöl nichtfossilen Ursprungs der Zolltarifnummer 27101943 (KN-Fassung v. 01.01.2018).

Dies hat zur Folge, dass pro getanktem Liter HVO 100 und Klimadiesel 25 eine Energiesteuer erhoben wird (47 ct pro Liter).

Grundsätzlich entlastungsfähig sind lediglich Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur.

Ob es sich auch um ein entlastungsfähiges Energieerzeugnis im Sinne der §§ 56 und 57 EnergieStG handelt, ist stets eine Einzelfallentscheidung des für Ihr Unternehmen zuständigen Hauptzollamtes.

Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen die Entlastungsfähigkeit im Vorwege mit dem zuständigen Hauptzollamt abzuklären.“


Torsten Meinken


Christian Merscher